



Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
als Oberste Landesstraßenbaubehörde

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren für den bremischen
Teil des bremisch-niedersächsischen
Straßenbauprojektes
„Netzschluss Zubringer Arsten/Kommunale
Entlastungsstraße Dreye, 3. BA“

Inhaltsverzeichnis

I	Verfügung	Seiten	1 - 2
II	Einwendungen Privater	Seite	2
III	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	Seiten	2 - 5
IV	Wasserrechtliche Erlaubnis	Seiten	5 - 7
V	Nebenbestimmungen / Auflagen	Seiten	7 - 11
VI	Begründung	Seiten	11 – 12
VII	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	Seite	12
VIII	Linienführung	Seite	13
IX	Immissionsschutz	Seiten	13 - 14
X	Grunderwerb	Seite	14
XI	Gesamtabwägung	Seiten	14 - 15
	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	15
	Abkürzungsverzeichnis		



Nicht nachsenden
Wenn Empfänger verzogen, mit neuer Anschrift zurück
Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Groneberg / Herr Andrae

Dienstgebäude:
Oberstraße 39/43

Zimmer 514

T 0421 361-9733 / -59427
F 0421 15129

E-mail
Heike.Groneberg@bau.bremen.de
Heinz.Andrae@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
687-72-01/11
50-4 / 50-5

Bremen, 23. Mai 2007

AUSFERTIGUNG

Planfeststellungsbeschluss

für den bremischen Teil des bremisch-niedersächsischen Straßenbauprojektes
„Netzschluss Zubringer Arsten/Kommunale Entlastungsstraße Dreye, 3. BA“

I

Die Planunterlagen für den bremischen Teil des bremisch-niedersächsischen Straßenbauprojektes „Netzschluss Zubringer Arsten/Kommunale Entlastungsstraße (KE) Dreye, 3. Bauabschnitt“, **werden** gemäß § 33 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.02.2006 (BremGBl. S. 107, 374), in Verbindung mit den §§ 72 ff Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.10.2005 (BremGBl. S. 547), einschließlich der Folgemaßnahmen mit den Änderungen und Ergänzungen (Blaueintragungen) in den Planunterlagen **festgestellt**.

Der Beschluss ergeht mit Widerrufsvorbehalt unter folgender Bedingung:

Die Rechtsbeständigkeit dieses Beschlusses soll nur eintreten, wenn der entsprechende Beschluss für den niedersächsischen Teil dieses Straßenbauprojektes rechtsbeständig ist, da eine sinnvolle Durchführung dieser Maßnahme andernfalls nicht möglich wäre. Sollte der Beschluss für den niedersächsischen Teil des geplanten Netzschlusses endgültig nicht ergehen, wird dieser Beschluss für den bremischen Teil mithin widerrufen werden.

ÄNDERUNGEN:

1. Die Radverkehrsführung im Bereich Arster Hemm/Arster Heerstraße wurde entspr. den Forderungen im Anhörungsverfahren geändert (siehe insbes. Unterlagen 4 und 6)
2. Die geschützten Einzelbäume wurden entspr. der Forderung der Naturschutzbehörde in der Auflistung der betr. Einzelbäume blau gekennzeichnet (Unterlage 10)
3. Das Luftschadstofftechnische Gutachten wurde als Unterlage 16 eingefügt
4. Überarbeitung insbes. der Unterlagen 1 und 11 auf Grundlage des Luftgutachtens
5. Korrektur einer Größenangabe bzgl. Grunderwerb für Ersatzmaßnahme (Unterlagen 1 u. 14)

- Seite 1 von 15 -

Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ordner	Anlage	Bezeichnung	Maßstab
1	1	Erläuterungsbericht <i>mit Blaeintragungen</i>	1:100 1:500/1.000 1:500/50
	2	Verkehrsuntersuchung	
	3	Baugrundbeurteilung	
	4	Übersichtspläne <i>mit Blaeintragungen</i>	
	5	Querschnitte <i>mit Blaeintragungen</i>	
	6	Lagepläne <i>mit Blaeintragungen</i>	
	7	Höhenpläne	
2	8	Bauwerksverzeichnis	
	9	Schalltechnisches Gutachten	
	10	Landschaftspflegerischer Begleitplan <i>mit Blaeintragungen</i>	
	11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der umwelterheblichen Auswirkungen <i>mit Blaeintragungen</i>	
	12	Naturschutzfachliche Stellungnahmen und Erklärungen	
3	13	Entwässerungsplanung <i>mit Blaeintragungen</i>	
1	14	Grunderwerb <i>mit Blaeintragungen</i>	1:500
	15	Leitungspläne - Bestand -	
	16	Luftschadstofftechnisches Gutachten <i>NEU</i>	

II

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind keine privaten Einwendungen gegen das Planfeststellungsverfahren erhoben worden.

III

Nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt:

1. Handelskammer Bremen
2. Feuerwehr Bremen
3. Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
4. Landesjägerschaft Bremen e.V.
5. E.ON Netz GmbH
6. NABU Landesverband Bremen e.V.
7. Amt für Straßen und Verkehr, Öffentliche Beleuchtung
8. Kabel Deutschland
9. GBI Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH
10. Senator für Finanzen
11. Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld
12. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr - Bodenschutz -
13. BSAG Bremer Straßenbahn AG
14. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr - Flächen-, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsplanung, Eingriffsregelung -
15. Wehrbereichsverwaltung Nord
16. Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Nienburg
17. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr - Wasserbau u.a.-
18. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr - Beauftragter für bauliche Angelegenheiten der Körperbehinderten -
19. Der Senator für Wirtschaft und Häfen
20. VBN Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
21. PLEdoc GmbH, Netzverwaltung, Fremdplanungsbearbeitung
22. Polizei Bremen
23. Deutsche Telekom AG, T-Com

24. Nieders. Landesamt für Bodenforschung
25. Ströer Deutsche Städte Medien GmbH
26. hanseWasser Bremen GmbH / Bremer Entsorgungsbetriebe
27. ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club -Kreisverband Diepholz - (nachrichtlich vom Landkreis Diepholz zugeleitet)
28. Niedersächsisches Landvolk - (nachrichtlich vom Landkreis Diepholz zugeleitet)
29. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr - Immissionsschutz -
30. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr - Verkehrsplanung -
31. Ortsamt Obervieland
32. Gesundheitsamt Bremen
33. swb Netze GmbH & Co. KG
34. GLL Sulingen(nachrichtlich vom Landkreis Diepholz zugeleitet)
35. EWE AG
36. Pipeline Engineering GmbH
37. Abwasserverband Stuhr / Weyhe
38. Bundesvermögensamt Oldenburg
39. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover
40. Gemeinde Weyhe
41. Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen
42. Bremischer Deichverband am linken Weserufer
43. Handwerkskammer
44. Arbeitnehmerkammer
45. Landwirtschaftskammer
46. Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. (GNUU)
47. Landesfischereiverband Bremen e.V.
48. Fachvereinigung Personenverkehr
49. Israelitische Gemeinde
50. Katholische Kirche
51. Bremische Evangelische Kirche
52. WfG Bremer Wirtschaftsförderung GmbH
53. Amt für Straßen und Verkehr Abtlg. 3
54. GEOInformation Bremen
55. Der Landesarchäologe

Der Vorhabenträger hat die Berücksichtigung der in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu den Nummern 3, 9, 10,12, 14, 20, 22 bis 26, 29, 30 sowie 32, 33 und 34 vorgetragenen Anregungen, Bedenken und Forderungen zugesagt. Die Forderungen wurden daher in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Die Einwendungen, Vorschläge und Bedenken seitens der Träger öffentlicher Belange zu den Nummern der 4, 6, 18, 27 und 28 konnten nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden. Diese Einwendungen waren mithin insoweit zurückzuweisen. Bei den weiteren Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Nummern 1, 2, 5, 7, 8, 11, 13, 15, 16, 17, 19, 21, und 31 wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die Träger öffentlicher Belange zu den Nummern 35 bis 55 haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Zu 4)

Von Seiten der Landesjägerschaft Bremen e.V. wurden Zweifel an der Aktualität von LBP und Gutachtlicher Stellungnahme geäußert.

Vor Fertigstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans hat der Vorhabenträger geprüft, inwieweit aufgrund von Strukturänderungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens erneute Kartierungen notwendig sind. Da keine wesentlichen Strukturänderungen festgestellt wurden, erfolgten keine Nachkartierungen.

Die Einwendung war daher zurückzuweisen.

Zu 6)

Seitens des NABU wurde vorgeschlagen, vorhandene ältere Bäume seitlich der vorhandenen Fahrbahn durch Änderung der Straßenplanung zu erhalten.

Im ersten Abschnitt der Ausbaustrecke wird die vorhandene Straße lediglich verbreitert. Hier ist zur Minimierung des Eingriffs eine einseitige Verbreiterung in nordöstlicher Richtung vorgesehen, weil auf diese Weise eine Verlegung bzw. Überbauung der Krautochtum, ein Fließgewässer am westlichen Böschungsfuß der Straße, vermieden werden kann. Eine Verlegung des Gewässers wäre aufgrund der westlich angrenzenden Gebäude und Privatgrundstücke aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich. Der Eingriff in das Fließgewässer könnte nicht ausgeglichen werden.

Ein Ausbau auf der Ostseite unter Erhaltung des Baumbestandes würde eine Inanspruchnahme von Privatgrundstücken erforderlich machen, was ebenfalls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht durchführbar ist. Darüber hinaus ist der Anschluss eines westlich bzw. östlich separat gelegenen zweistreifigen Baukörpers an das bestehende Straßennetz aus Gründen der Verkehrssicherheit abzulehnen.

Der Vorschlag musste daher abgelehnt werden.

Zu 18)

Der Beauftragte für bauliche Angelegenheiten der Körperbehinderten beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat angeregt, zugunsten einer erhöhten Verkehrssicherheit für sehbehinderte und blinde Fußgänger auf gemeinsame Geh- und Radwege zu verzichten und stattdessen durch taktile Trennstreifen getrennte Wegebereiche anzulegen.

Bei der geplanten Straße BAB-Zubringer Arsten/Kommunale Entlastungsstraße Dreye, 3. BA, handelt es sich um eine anbaufreie, gleichsam außerörtliche Verbindungsstraße mit nur geringem Rad- und Fußgängerverkehrsaufkommen. Dies war das entscheidende Kriterium für den Entwurf der Geh- und Radwege.

Gemeinsame Geh- und Radwege sind an außerörtlichen Straßen auf einer Fahrbahnseite die Regellösung (RAS-Q - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte), wenn das Rad- und Fußgängerverkehrsaufkommen so gering ist, dass gegenseitige Gefährdungen nicht zu befürchten sind (EAHV - Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen). Eine Trennung des Radverkehrs vom Fußgängerverkehr durch Markierungen oder Materialdifferenzierung erfolgt in der Regel nicht. Ein entsprechender Ausbau wird wegen des zu erwartenden geringen Rad- und Fußgängerverkehrsaufkommens in dem betroffenen Bereich nicht für erforderlich gehalten. Für Blinde und hochgradig Sehbehinderte wird dagegen bei beiden straßenbegleitenden gemeinsamen Geh- und Radwegen am näher zur Fahrbahn gelegenen Wegrand ein Hochbord eingebaut, der als taktile Hilfe mit dem Langstock sehr gut wahrnehmbar ist (siehe Blau-Eintragungen im Querschnitt B-B).

Die Anregung bezüglich der Anlegung getrennter Wegebereiche musste daher abgelehnt werden.

Zu 27)

Seitens des ADFC wurden Einwendungen erhoben gegen die geplante Radverkehrsführung Arster Hemm/Arster Heerstraße sowie gegen die geplante Befestigung der Radwege bzw. der gemeinsamen Geh- und Radwege.

Der Forderung, Radfahrer auf der Straße Arster Hemm mit Fahrtrichtung Arster Heerstraße den Knotenpunkt auf der Fahrbahn queren zu lassen, wird entsprochen, da die verkehrliche Leistungsfähigkeit des Knotens im Gegensatz zu einer Fußgängerfurt an dieser Stelle nur unwesentlich gemindert wird. Diese Änderung ist als Blau-Eintragung in den Unterlagen (insbes. Anlagen 4 und 6) eingefügt worden und wird mit diesem Beschluss festgestellt.

Radfahrer auf der Straße Arster Hemm mit Fahrtrichtung Arster Heerstraße bzw. Kirchweyhe (entlang Zubringer Arsten/KE Dreye, 3. Bauabschnitt) sollen vor dem Knotenpunkt die entsprechenden Fahrstreifen benutzen und über das Fahrzeugsignal den Zubringer Arsten queren. Die Zufahrt zum gemeinsamen Geh- und Radweg Arster Heerstraße wird durch eine Aufweitung und durch eine Bordsteinabsenkung auf größerer Länge verbessert. Der linksabbiegende Radverkehr ordnet sich auf dem Linksabbiegestreifen der Fahrbahn ein, verlässt nach diagonaler Querung die Zubringerfahrbahn und benutzt danach den dort beginnenden gemeinsamen Geh- und Radweg Richtung

Gewerbegebiet Dreye-West III bzw. Kirchweyhe. Auf den bisher geplanten ca. 30m langen Auffangradweg Arster Hemm vor dem Knotenpunkt kann deshalb verzichtet werden. Radfahrer auf der Straße Arster Hemm mit Fahrtziel Ortskern Dreye über den geplanten gemeinsamen Geh- und Radweg an der Nordseite des Zubringers bzw. entlang der Dreyer Straße müssen vor dem Knotenpunkt die Fahrbahn Arster Hemm als Fußgänger queren.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass Induktionsschleifen auch für Radfahrer eingebaut werden. Die geltenden Richtlinien für Lichtsignalanlagen sowie für die Signalisierung des Radverkehrs werden beachtet.

Der Vorhabenträger lehnt die Befestigung der Geh- und Radwege mit Asphaltdecken aus folgenden Gründen ab und hält an der geplanten Befestigung mit Betonrechtecksteinen fest: Asphaltdecken für Geh- und Radwege sollten nur für Bereiche gewählt werden, in denen keine Leitungen im Wegeunterbau verlegt werden und nicht zu erwarten ist, dass Baumwurzeln die Asphaltdecke beschädigen, da Reparaturen einer Asphaltdecke sehr kostenintensiv sind.

Bei der vorliegenden Planung kann für den Bereich zwischen den signalisierten Knotenpunkten nicht davon ausgegangen werden, dass der Wegeunterbau frei von neuen Leitungen bleiben wird. Außerdem werden in der Nähe der betrachteten gemeinsamen Geh- und Radwege gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan eine große Zahl neuer Bäume gepflanzt bzw. vorhandene Bäume erhalten, deren Wurzeln langfristig eine Asphaltdecke zerstören können. „Großformatige Steine“ (Platten) als Befestigung von Radwegen bzw. gemeinsamen Geh- und Radwegen haben den Nachteil, bei der zu erwartenden Befahrung mit Unterhaltungsfahrzeugen (wg. Bankett- und Trennstreifenpflege, Streudienst, Baumrückschnitt etc.) leicht Schaden zu nehmen.

Aus diesen Gründen sollen die Radwege bzw. die gemeinsamen Geh- und Radwege mit Betonrechtecksteinen 10,5 / 21 / 8 cm ohne Fase befestigt werden, verlegt mit engen Fugen. Auf diese Weise lässt sich eine ebene und griffige Oberfläche für guten Fahrkomfort herstellen, deren Unterhaltung mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Das gewählte Material entspricht damit der vorhandenen Befestigung der gemeinsamen Geh- und Radwege Arster Heerstraße in Bremen und Zeppelinstraße in der Gemeinde Weyhe.

Soweit die Einwendung nicht durch Zusage ihre Erledigung gefunden hat, war sie daher zurückzuweisen.

Zu 28)

Seitens des Niedersächsischen Landvolkes wurde die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen beklagt, da die Landwirtschaft diese Flächen als Produktionsgrundlage benötigt.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Grünland) in der Leester Marsch, auf der die Ersatzmaßnahme E1 (Nutzungsextensivierung, Anlage von Blänken) durchgeführt werden soll, liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens „Ochtum“. Nach dem Besitzwechsel im Zuge des Verfahrens sind drei Flächen im Bestand der Teilnehmergemeinschaft verblieben, die dem Amt für Straßen und Verkehr Bremen vom ehemaligen Amt für Agrarstruktur Sulingen (heute: Amt für Landentwicklung Sulingen) zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen angeboten wurden. Von den drei Flächen wurde die im LBP dargestellte ausgewählt. Die Fläche ist aufgrund der Kompensationsmaßnahmenplanung nur kurzfristig verpachtet worden.

Die Einwendung war daher zurückzuweisen.

IV

Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Zuge der Straßenplanung wurde eine Neuordnung bzw. Ergänzung der bestehenden Entwässerungsanlagen vorgenommen. Die Entwässerungsplanung beinhaltet die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über Gräben und Mulden sowie die Behandlung des in Kanälen abgeleiteten Wassers in Regenklärbecken. Die Zunahme an versiegelter Fläche bedeutet eine Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Mit der prognostizierten Verkehrszunahme erhöht sich die Schadstoffbelastung (Rußpartikel, Gummiabrieb, Öl). Mit der Anlage der Regenklärbecken (RKB) werden eine Vorbehandlung des verunreinigten Oberflächenwassers der Verkehrsflächen und eine Verringerung der Abflussspitzen erzielt. Damit ergibt sich keine zusätzliche Beeinträchtigung für den Wasserhaushalt durch den Straßenbau.

Wie in den Planunterlagen (Unterlage 10.1) dargestellt erhalten beide RKB eine Dichtung, weil grundwasserführende Schichten angeschnitten werden und beim RKB 1 außerdem aufgrund der Lage im Bereich der Altablagerung A 232.001 „Arster Hemm“.

Die Planfeststellung nach § 33 BremLStrG für den bremischen Teil der Maßnahme beinhaltet gem. § 31 Bremisches Wassergesetz (BremWG) i.V.m. § 75 Abs. 1 BremVwVfG die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach Maßgabe der folgenden Auflagen und Bedingungen.

Mit der Planfeststellung werden die für die in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen auf bremischem Gebiet erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erteilt.

Für eine erforderlich werdende Grundwasserabsenkung (Bau der Regenklärbecken) ist eine wasserbehördliche Erlaubnis gesondert beim zuständigen Fachreferat des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr zu beantragen. Dieser Antrag wird direkt von dort beschieden.

A. Auflagen und Hinweise zum Oberflächenwasserschutz:

1. Die in Kanälen gesammelten Niederschlagswasserabflüsse sind, wie dargestellt, vor der Einleitung in das Grabensystem durch zwei Regenklärbecken (RKB) zu behandeln.
2. Die beiden Behandlungsanlagen sind so auszuführen, dass Leichtflüssigkeiten zurückgehalten werden. Diese Funktion wird gemäß vorliegender Planung dadurch erfüllt, dass die Abläufe unterhalb des Dauerwasserspiegels der Becken liegen.
3. Die Behandlungsanlagen sind im Rahmen der Unterhaltung bedarfsgerecht zu entschlammen. Gegebenenfalls angefallene Leichtflüssigkeiten (z.B. nach Unfällen) sind unverzüglich zu entfernen. Die angefallenen Stoffe sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
4. Böschungen und Mulden, die Oberflächenabfluss von Fahrbahnflächen aufnehmen und aus denen heraus eine Versickerung stattfindet bzw. stattfinden kann, sind zur Erlangung eines erforderlichen Reinigungsvermögens mit mindestens 20 cm Oberboden (Mutterboden) auszubilden.
5. Die Sickermulden und Böschungen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie dauerhaft bewachsen sind. Die Versickerungsanlagen sind mindestens halbjährlich zu kontrollieren; größere Stoffanreicherungen (z.B. bei Laubfall) sind zu entfernen.
6. Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, hat der Inhaber der Planfeststellung dafür Sorge zu tragen, dass ein Abfluss dieser Stoffe verhindert wird.
7. Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem, hat der Planfeststellungsinhaber unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.
8. Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder in den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde, Bereich Gewässerschutz (Tel.: 361-5605 oder 0172/4213713), oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
9. Um eine Verschmutzung des Niederschlagswassers weitgehend zu vermeiden, sind die zu entwässernden Verkehrsflächen und Einläufe stets sauber zu halten.

Begründung:

Wassergefährdende Stoffe beeinträchtigen die Beschaffenheit von Gewässern und können diese erheblich und nachteilig schädigen. Die Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung sind erforderlich, um einer Gewässerverunreinigung vorzubeugen.

Eine günstige Reinigungswirkung des versickernden Niederschlagswassers wird durch die Passage der bewachsenen oberen Bodenschicht erreicht. Die Versickerungsanlagen sind daher entsprechend herzustellen und zu unterhalten.

V**Nebenbestimmungen / Auflagen****Informationspflichten**

Über den Beginn der Baumaßnahme sind die betroffenen Leitungsträger frühzeitig zu unterrichten. Der Beginn der Bau- und Pflanzmaßnahmen ist der Naturschutzbehörde, dem Ortsamt Obervieland und dem zuständigen Polizeirevier 10 Werkzeuge vorher schriftlich anzuzeigen.

Immissionsschutz

Zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Emissionen und Immissionen von Staub, anderen Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen und zur Vorbeugung des Entstehens dieser schädlichen Umwelteinwirkungen sind die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassungen zu beachten.

Darüber hinaus ist die „Richtlinie für die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staub-Emissionen durch Bautätigkeit“ des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen zu beachten und den Ausschreibungsunterlagen für die Baumaßnahme als Anlage zur Leistungsbeschreibung beizufügen. Mit Abgabe des Angebotes haben sich die Baufirmen zu verpflichten, die im Land Bremen geltende Richtlinie zu beachten, falls sie den Auftrag erhalten. Der Auftraggeber hat darauf hinzuwirken, dass der Auftragnehmer vor Aufnahme entsprechender Tätigkeiten alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen ergreift, um die Staubentwicklung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Für die Zeit der Baudurchführung findet die Baustellenverordnung in der dann geltenden Fassung Anwendung.

§ 22 BImSchG ist zu beachten, insbesondere auch hinsichtlich vorsorglicher Maßnahmen zur Verminderung von Partikeln/Feinstaub. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es obliegt dem Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit den ausführenden Unternehmen die Staubentwicklung durch entsprechende organisatorische wie auch technische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Sollten die Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV für PM 10 (Feinstaub) trotz dieser Maßnahmen nicht eingehalten werden, ist in Absprache mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu klären, ob weitergehende Maßnahmen notwendig sind.

Leitungen

Von Seiten der swb Netze GmbH&Co.KG wurden folgende Auflagen geltend gemacht, deren Einhaltung vom Vorhabenträger zugesagt wurde:

In der Ausbauphase sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Leitungssysteme der swb in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen. Die Feststellung der Lage der Versorgungssysteme ist mittels Freischachtung per Hand durchzuführen. Die Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Bei Überfahren der Leitungen bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten. In den Baustellenzufahrtbereichen zum Erschließungsgebiet muss ggf. eine schwerlasttaugliche Überfahrt hergestellt werden.

Eine notwendige Feststellung der Lage der Versorgungssysteme ist mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.

Die freie Zugänglichkeit zu den Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schaltheilungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei evtl. Reparaturarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein.

Bei Änderung von Geländehöhen sind Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem zukünftigen Oberflächenniveau ordnungsgemäß anzupassen.

Ein Überpflanzen der Versorgungsleitungen mit Bäumen wird von der swb abgelehnt. In diesem Zusammenhang findet die „Vereinbarung über Maßnahmen zum Schutz von Bäumen, Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze“ vom 30.08./01.09.1988 Anwendung.

Der Planfeststellungsinhaber hat sicherzustellen, dass der bauausführende Auftragnehmer die Beschaffung des kompletten Planwerks aller Versorgungseinrichtungen der swb inkl. Hausanschlussleitungen aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei der zuständigen Netzauskunft tätigt. Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der swb Netze GmbH&Co.KG sind zu beachten und einzuhalten.

Darüber hinaus ist der Deutschen Telekom AG hinsichtlich der betroffenen Telekommunikationslinien zugesagt worden, einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Deutschen Telekom AG abzustimmen, damit die benötigte Vorlaufzeit für Baumaßnahmen von mindestens 6 Monaten zur Verfügung steht.

Bodenkontaminationen/Altlasten

Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich im Bereich der Straße „Autobahnzubringer Arsten“ die Altablagerung A 232.001 „Arster Hemm“ und westlich dieser Straße eine Altablagerungsverdachtsfläche.

Wie in den Planunterlagen dargestellt sind Entwässerungsbauwerke, soweit sie tiefer als die Überdeckung der Altablagerung gegründet werden, ausreichend gegen die Altablagerung abzudichten und das Aushubmaterial ist fachgerecht zu entsorgen. Ergänzend ist dabei durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass Stauwasser aus der Altablagerung nicht in das Grundwasser austreten kann.

Die regelmäßig und seit Jahren durchgeführte Überwachung im Grundwasserstrom zeigt, dass das Grundwasser nur geringfügig durch die Altablagerung beeinträchtigt ist.

Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen –Technische Regeln– zu beachten.

Wasserwirtschaft

Der hanseWasser Bremen GmbH wurde die Beachtung folgender Anmerkungen zugesagt:

- Bei Baumpflanzungen ist nach ATV H 162 (Hinweisblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“) der Abstand zwischen Stamm und Rohrwand $\geq 2,50$ m. Wenn hiervon aus zwingenden Gründen abgewichen werden muss, sind gesonderte Abstimmungen hinsichtlich Schutz des Rohres vor Verwurzelung erforderlich.
- Vor Beginn der Erdarbeiten jeder Art hat der Auftragnehmer sich durch Einblick bzw. Anforderung der Bestandspläne von hanseWasser zu überzeugen, ob und wo in der Nähe des Arbeitsbereiches Kanalanlagen vorhanden sind.
- Die Anfahrbarkeit der vorhandenen Schächte muss weiterhin gewährleistet sein. Sollte es notwendig sein, dass in diesem Zuge die Schachtabdeckungen ausgetauscht werden müssen, ist rechtzeitig mit Herrn Ahrens, Tel.: 988 1741, (oder Vertreter im Amt) Kontakt aufzunehmen.

Landschaftspflegerische Begleitplanung

Für die Kostenteilung für die landschaftspflegerischen Maßnahmen ist ein Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der Gemeinde Weyhe abzuschließen. Auf der Grundlage dieses Vertrages sollen die Kosten für Grunderwerb, Ausführung sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Maßnahmen entsprechend den Anteilen an den Eingriffs-Flächenäquivalentpunkten aufgeteilt werden.

Vor Baubeginn sind Ausführungspläne im jeweils geeigneten Maßstab, Bauzeiten- und Bauablaufpläne sowie ein Baubetriebsplan einvernehmlich mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die Entfernung von Gehölzen darf gem. § 30 BremNatSchG im Zeitraum vom 01. März bis 30. September nur erfolgen, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden kann. Eine Fällung in diesem Zeitraum ist der Naturschutzbehörde 14 Tage vorher anzuzeigen. Sofern sich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wie Nester oder Baumhöhlen dort befinden, ist eine Fällung zu diesem Zeitpunkt im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde festzulegen.

Die Ausführungsplanung für alle Kompensationsmaßnahmen sowie ihr zeitlicher Ablauf sind einvernehmlich mit den Naturschutzbehörden spätestens zwei Wochen vor Baubeginn abzustimmen.

Zur Herstellung des angestrebten Zustandes und zur Sicherung der Kompensationswirkung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein einvernehmlich mit den Naturschutzbehörden abzustimmender Pflegeplan aufzustellen und nach Bedarf fortzuschreiben. In diesem Pflegeplan sind die im Entwicklungszeitraum sowie zu Sicherstellung der dauerhaften Unterhaltung notwendigen Maßnahmen sowie die erforderlichen Begleituntersuchungen darzustellen.

Nach Beendigung der Bau- und Pflanzmaßnahmen ist zum Nachweis der landschaftsgerechten Herstellung vor Ort eine Abnahme mit dem Amt für Straßen und Verkehr und dem zuständigen Vertreter der Naturschutzbehörde durchzuführen.

Zufahrten

Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihrer bisherigen Zufahrt abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßennetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit, notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

Bauphase

Schäden

Es sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Schäden an Gebäuden durch einen Sachverständigen so rechtzeitig zu erarbeiten, dass sie in der Bauausführung berücksichtigt werden können.

Für die Bauzeiten-, Betriebs- und Ablaufpläne sind die BaumschutzVO (2004) und § 30 des Brem-NatSchG zu beachten.

Bei der Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Vorbereitungsmaßnahmen wie Vermessung und Kampfmittelräumung sind die Bestimmungen zum allgemeinen Schutz von Pflanzen und Tieren gemäß § 30 BremNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung in der letzt gültigen Fassung zu beachten.

Gem. § 30 BremNatSchG und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der gehölzbrütenden Vögel darf die Entfernung der Gehölze nicht im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. erfolgen. Sofern sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden kann, ist der Zeitpunkt einvernehmlich mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Falls für den Bau der Regenklärbecken Wasserhaltungsmaßnahme notwendig werden, sind geeignete technische Verfahren (z.B. Abspunden der Baustelle) zu wählen, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Für eine erforderlich werdende Grundwasserabsenkung ist eine wasserbehördliche Erlaubnis gesondert zu beantragen.

Für den Schutz des Gehölzbestandes im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Verdichtungen in Wurzelbereichen der zu erhaltenden Bäume und Sträucher zu vermeiden. Die unvermeidlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 durchzuführen; ebenso der Schutz der Wurzeln, Kronen- und Stammbereich gegen Verletzungen durch Errichtung von Holzzäunen.

Eventuell während der Bauausführung erforderlich werdende zusätzliche und nicht vorhersehbare naturschutzrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Befreiungen sind im Einzelfall ggf. direkt bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen und werden direkt von dort beschieden.

Die Bau- und Pflanzmaßnahmen für die Kompensationsmaßnahmen sind, soweit vom Bauablauf her möglich, mindestens zeitgleich mit der Durchführung des Eingriffsvorhabens umzusetzen.

Der Beginn der Bau- und Pflanzmaßnahmen ist den Naturschutzbehörden, dem Ortsamt Obervieland und dem zuständigen Polizeirevier zehn Werktage vorher schriftlich anzuzeigen. Des Weiteren ist das Ende der Bau- und Pflanzmaßnahmen den Naturschutzbehörden schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Bau- und Pflanzmaßnahmen ist zum Nachweis der landschaftsgerechten Herstellung vor Ort eine Abnahme mit dem Amt für Straßen und Verkehr als Vorhabenträger und den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen.

Abfallstoffe

Die bei dem geplanten Ausbau des Autobahnzubringers anfallenden Abfallstoffe sind, sofern sie nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zu verbringen.

Die Vorgaben der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), aufgehoben durch Art. 8 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) mit Wirkung vom 1. Februar 2007 sind zu beachten sowie ab dem 1. Februar 2007 die Vorgaben des Gesetzes (vom 15. Juli 2006 (BGBl. I, Seite 1619)) und der Verordnung (vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I, Seite 2298)) zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung.

Die Bauarbeiten im Bereich der Altablagerung A 232.001 „Arster Hemm“, nördlich der Straße Autobahnzubringer Arsten und im Bereich westlich der Zeppelinstraße, sind fachgutachterlich zu begleiten und zu überwachen.

Teil II des Bundesbodengesetzes (BBodSchG) sowie § 10 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind zu berücksichtigen, um eventuelle Emissionen zu vermeiden.

Lärmschutz

Zum Schutz der Bevölkerung ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Bau- lärm“ sowie die „Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die entsprechenden Immissionsrichtwerte sind einzuhalten.

Es ist zu beachten, dass im Gegensatz zur TA Lärm die Nachtzeit nach der o.a. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift bereits um 20 Uhr beginnt und bis 7 Uhr dauert. In dieser Zeit sind unter Beachtung der Regelung dieser Verwaltungsvorschrift bis zu 15 dB(A) weniger Immissionen zulässig als am Tage.

Die bauausführenden Firmen haben bezüglich Lärm, Erschütterungen, Staub, etc. die §§ 22 ff BImSchG zu beachten.

Erschütterungen

Die Baustelle und insbesondere die Baumaschinen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie dem Stand der Technik zur Bekämpfung von Erschütterungen entsprechen und dass die jeweilige Wahrnehmungsstärke nach der DIN 4150 Teil 2 Vornorm in Wohnungen bzw. in vergleichbaren Räumen in den folgenden Gebieten nicht überschritten werden.

Soweit im Einwirkungsbereich Gebäude betroffen sind, ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

VI

Begründung

Für das Gesamtvorhaben wurden für die Vorhabensabschnitte auf bremischem und auf niedersächsischem Gebiet parallel zwei getrennte Planfeststellungsverfahren nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen mit weitgehend identischen Planunterlagen durchgeführt.

Da nur eine Durchführung der gesamten Baumaßnahme sinnvoll ist, ergeht dieser Beschluss unter der Bedingung, dass auch der Beschluss für den auf niedersächsischem Gebiet liegenden Abschnitt rechtsbeständig wird, andernfalls würde dieser Beschluss für den bremischen Abschnitt widerrufen werden.

Nach § 33 Bremisches Landesstraßengesetz dürfen Straßen A nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Der Netzschluss Autobahnzubringer Arsten/Kommunale Entlastungsstraße Dreye, 3. Bauabschnitt, stellt für den bremischen Teil eine Maßnahme im Sinn des § 33 BremLStrG dar.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 BremVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 BremVwVfG). Gem. § 31 Abs. 1 BremWG i.V.m. § 14 WHG ist auch über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 12.04.2005 hat das Amt für Straßen und Verkehr dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr die Planunterlagen für den Netzschluss Autobahnzubringer Arsten/Kommunale Entlastungsstraße Dreye, 3. Bauabschnitt, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zugeleitet.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 17. Oktober 2005 bis zum 17. November 2005 einschließlich in der Bibliothek der Bremischen Bürgerschaft und dem Ortsamt Obervieland während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung sind

ortsüblich bekannt gegeben worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung bei den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Stellen zu erheben sind.

Aufgrund von Einwendungen der Träger öffentlicher Belange wurden einige Änderungen und Korrekturen von unwesentlicher Bedeutung in den Planunterlagen vorgenommen, und es wurde nachträglich ein Luftschadstoffgutachten erstellt und eingefügt (s.S.1 „Änderungen“).

Rechte Dritter waren hierdurch nicht betroffen, und auf Grundlage des Luftschadstoffgutachtens ergab sich keine Notwendigkeit zusätzlicher Auflagen oder Vorkehrungen. Eine Beteiligung Dritter war mithin nicht erforderlich.

Der vorhandene erste und zweite Bauabschnitt der Kommunalen Entlastungsstraße (KE) Dreye bildet zusammen mit den Landesstraßen 331 und 334 die Hauptverbindung zwischen Bremen und dem südlich angrenzenden Einzugsbereich. Entsprechend hoch ist die Verkehrsbelastung auf dieser Strecke.

Verkehrszählungen auf der Straße Autobahnzubringer Arsten in den Jahren 1988 und 1998 haben ergeben, dass der Verkehr innerhalb von zehn Jahren um über 30% zugenommen hat. Diese starke Zunahme führt zu erheblichen Behinderungen, die sich in den Spitzenstunden am Nachmittag bis auf die Richtungsfahrbahn Osnabrück der A 1 auswirken können.

Vordringliches Ziel der zu ergreifenden Maßnahmen seitens Bremen ist somit das Erreichen eines besseren Abflusses der aus Bremen und von der BAB A 1 kommenden Verkehrs Richtung Dreye, Kirchweyhe sowie Thedinghausen/Verden. Dabei ist entscheidend, dass die Rückstauungen in die BAB A 1 hinein vermieden werden. Die prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2015 erfordern eine deutliche Leistungssteigerung der Verbindungsstrecke zwischen A 1 und dem vorhandenen ersten Bauabschnitt der KE Dreye.

Diese erforderliche Leistungssteigerung kann erreicht werden durch den geplanten vierstreifigen Ausbau der Strecke, verbunden mit einer Begradigung des Straßenverlaufs sowie einer Neuausbildung der Knotenpunkte Arster Heerstraße/Arster Hemm und KE Dreye/Zeppelinstraße. Unabdingbar ist hierbei die Anordnung eines ausreichend langen Verflechtungsbereiches zu einem Fahrstreifen hinter dem Knoten KE Dreye/Zeppelinstraße in Richtung Weyhe.

Die Begradigung bedingt einen Neubau der Straße zwischen den Knotenpunkten und somit eine umfangreiche Neuversiegelung von Flächen wie auch einen Grunderwerb von Privaten. Eine nachhaltige Verbesserung der Situation ist jedoch ohne diese Eingriffe in Natur und Eigentum nicht realisierbar. Die Eingriffe wurden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Eingriffe in die Natur ausgeglichen werden.

Die festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und dem Abwägungsgebot. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Es werden von ihr die im Bremischen Landesstraßengesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote berücksichtigt. Die Planfeststellung konnte gem. § 33 BremLStrG in Verbindung mit § 74 BremVwVfG nach Würdigung aller öffentlich-rechtlichen und privater Belange mit den verfügbaren Nebenbestimmungen erfolgen, da das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt und dieses den Interessen und Rechten Dritter und sonstigen Belangen vorgeht.

VII

Verfahren nach dem Bremischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (BremUVPg)

Die Gesamtausbaustrecke beträgt ca. 1.040 m (davon ca. 660 m in Bremen und ca. 380 m in Niedersachsen). Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 (1) BremUVPg kann daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unterbleiben.

VIII

Linienführung

Im ersten Abschnitt der Ausbaustrecke wird die vorhandene Straße lediglich verbreitert. Hier ist zur Minimierung des Eingriffs eine einseitige Verbreiterung in nordöstlicher Richtung vorgesehen, weil auf diese Weise eine Verlegung der Krautochtum vermieden werden kann. Die Linienführung war mithin ab dem geplanten Knotenpunkt Arster Heerstraße/Arster Hemm bis zum Anschluss an den 1. BA der Kommunalen Entlastungsstraße (KE) Dreye in Höhe der Zeppelinstraße in der Gemeinde Weyhe zu prüfen. Aufgrund der zweimal rechtwinklig abknickenden bisherigen Linienführung wäre ein vierstreifiger Ausbau nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit dieser Verbindung auch nur für die vorhandene Belastung ausreichend zu erhöhen. Die prognostizierte weitere Verkehrszunahme auf dieser Strecke bedingt eine größtmögliche Begradigung, so dass diese Verbindung als kompletter Neubau erfolgt. Die hierfür erforderliche Inanspruchnahme privaten Grundeigentums ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit nicht zu vermeiden.

Der Bedarf für den Netzschluss Autobahnzubringer Arsten/Kommunale Entlastungsstraße Dreye, 3. Bauabschnitt ist gegeben, eine nachhaltige Verbesserung der bestehenden Verkehrssituation ist erforderlich und durch die geplanten Baumaßnahmen zu erzielen.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit stellt die vorliegende Planung die verkehrlich sowie wirtschaftlich günstigste und städtebaulich und naturschutzfachlich verträglichste Lösung dar. Sie erfüllt alle Kriterien der Funktionserfüllung, der Straßenbau- und Straßenverkehrstechnik unter Beachtung der Umweltverträglichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der städtebaulichen Integrität.

IX

Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, 33 Abs. 4 BremLStrG).

Die Anforderungen des § 41 BImSchG sind durch die 16. BImSchV konkretisiert worden, die u.a. Immissionsgrenzwerte festsetzt und das Verfahren zur Berechnung der Beurteilungspegel regelt. Die Beurteilungspegel der schalltechnischen Untersuchung (Ordner 2, Anlage 9) wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Die durchgeführten Lärmberechnungen ergeben keine Grenzwertüberschreitungen für die angrenzende Bebauung.

Schadstoffbelastung

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelung des § 74 Abs. 2 BremVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinn dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Die Abschätzung mit dem Rechenmodell MISKAM (IBA Ingenieurbüro Roland Anhaus, Hamburg März 2006) zeigt, dass für das Jahr 1998 eine Überschreitung der Grenzwerte, die in der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) für die überwiegend vom

Verkehr emittierten Schadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Partikel PM₁₀ aufgeführt sind, anzunehmen ist.

Eine Überschreitung der Grenzwerte nach Durchführung der Baumaßnahme ist nicht zu erwarten. Die modellbasierte Abschätzung der Luftschadstoffimmissionen prognostiziert für das Jahr 2015 mit dem realisierten Netzschluss einen Rückgang der Schadstoffkonzentrationen, da sich sowohl die Verbesserung der Abgastechnik an den Fahrzeugen als auch der durch den Straßenausbau verbesserte Verkehrsfluss emissionsmindernd auswirken. Für Stickstoffdioxid verbleiben nur im Straßenraum der AS Bremen-Arsten Überschreitungen des zulässigen Grenzwertes. Die Grenzwerte für Partikel PM₁₀ werden flächendeckend eingehalten.

An allen Wohngebäuden werden die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM 10) unterschritten.

X

Grunderwerb

Das Vorhaben beansprucht vorübergehend oder dauernd Flächen in Privateigentum.

Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat ergeben, dass insofern zur Verwirklichung des im überwiegenden Allgemeinwohl liegenden Vorhabens die betroffenen privaten Belange der Eigentümer zurücktreten müssen. Die Inanspruchnahme von Privateigentum ist zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich. Die Eingriffe sind aber soweit als möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeiten und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Ein Ausgleich der widerstreitenden Belange erfolgt durch die vorgesehene Entschädigung nach dem bremischen Enteignungsgesetz.

Art und Höhe der Entschädigung werden im Planfeststellungsbeschluss nicht festgesetzt, sondern sind dem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

XI

Gesamtabwägung

Der Plan für den bremischen Teil des Netzschlusses Autobahnzubringer Arsten/Kommunale Entlastungsstraße Dreye, 3. Bauabschnitt war gemäß § 33 BremLStrG mit den verfügbaren Nebenbestimmungen festzustellen.

Die eingehende Überprüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange hat ergeben, dass bei dem Vorhaben der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen entsprechend deren objektiven Gewichtung erfolgt ist.

Das Straßenbauvorhaben erfüllt im Straßennetz eine verkehrsmäßig sehr wichtige Verbindungsfunktion an das überörtliche Verkehrsnetz und trägt erheblich zu einem unter Sicherheits- und Kapazitätsaspekten optimierten Verkehrsablauf bei.

Im Verhältnis zur Verbesserung der Gesamtsituation müssen hier die Interessen Einzelner hinter dem Gemeinwohl zurückstehen. Während der Bauphase ist durch die verfügbaren Nebenbestimmungen sichergestellt, dass keine unzumutbaren Belastungen der Anwohner auftreten werden.

Dem naturschutzgesetzlichen Vermeidungs- und Verminderungsgebot bei Eingriffen sowie der Ausgleichspflicht unvermeidbarer Eingriffe wird durch die landschaftspflegerische Begleitplanung und ergänzenden Regelungen Rechnung getragen.

Das Vorhaben steht mit den gesetzlichen Erfordernissen einer wirksamen Umweltvorsorge im Einklang. Verbleibende unvermeidbare nachteilige Auswirkungen erfordern auch zusammengenom-

men über die in den Planfeststellungsunterlagen vorgenommenen Änderungen und verfügten Nebenbestimmungen hinaus keine weiteren Änderungen oder einen Verzicht auf das Vorhaben.

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser Umstände zu dem Ergebnis, dass die Planung mit den verfügten Nebenbestimmungen in sich ausgewogen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Klage erhoben werden.

Hinweis

Die unter I genannten Planunterlagen werden beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Obernstraße 39-43, 28195 Bremen, in der Zeit vom 31. Mai 2007 bis einschließlich 13. Juni 2007 nach ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt. Sie können dort in Raum 514 (5. Etage) werktätlich von 9.00 – 12.00 Uhr, außerdem montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags 14.00 bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Verabredung unter Telefonnr.: 361-97 33 oder 361-59 427 während der Auslegungszeit eingesehen werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 BremVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt, d.h. bekannt gegeben.

Im Auftrag

LS

gez. Brigitte Pieper
Technische Angestellte

Für die Ausfertigung:

Gröbeberg
Verwaltungsamtfrau


Abkürzungsverzeichnis

BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BaumschutzVO	Baumschutz Verordnung
BBodSchG	BundesBodenSchutzGesetz
BBodSchV	BundesBodenSchutzVerordnung
BGBI.	BundesGesetzBlatt
BremGBI.	Bremisches GesetzBlatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsSchutzGesetzes
BNatSchG	Bundes Natur-Schutz-Gesetz
BremLStrG	Bremisches Landesstraßengesetz
BremNatSchG	Bremisches Natur-Schutz-Gesetz
BremUVP	Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BremVwVfG	Bremisches VerwaltungsVerfahrensGesetz
BremWG	Bremisches Wasser-Gesetz
DIN	Deutsche Industrie Norm
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GEB	GrundwasserEntnahmeBrunnen
LAGA	LandesArbeitsGemeinschaftAbfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
MAK-Werte	Maximale - Arbeitsplatz - Konzentration
NN	Normal Null
NNW	NiedrigsterNiedrigwasserstand
NO ₂	Stickstoffdioxyd
NSW	NiederSchlagsWasser
RAS - LP	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RistWag	Richtlinien für Straßen in Wasserschutzgebieten
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Vorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	UmweltVerträglichkeitsStudie
VLärmSchR	VerkehrslärmSchutzRichtlinie
VwGO	VerwaltungsGerichtsOrdnung
WHG	WasserHaushaltsGesetz
µg	Mikrogramm